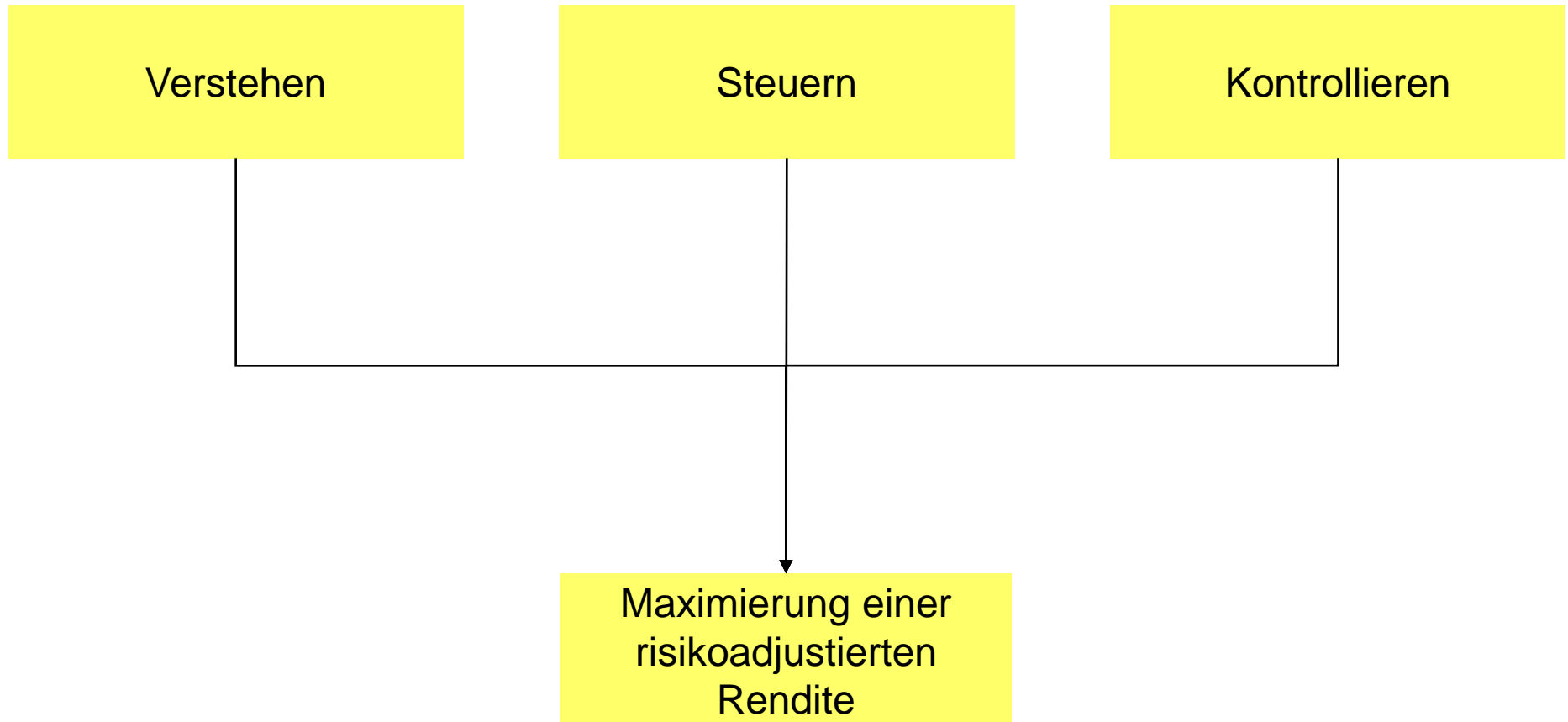


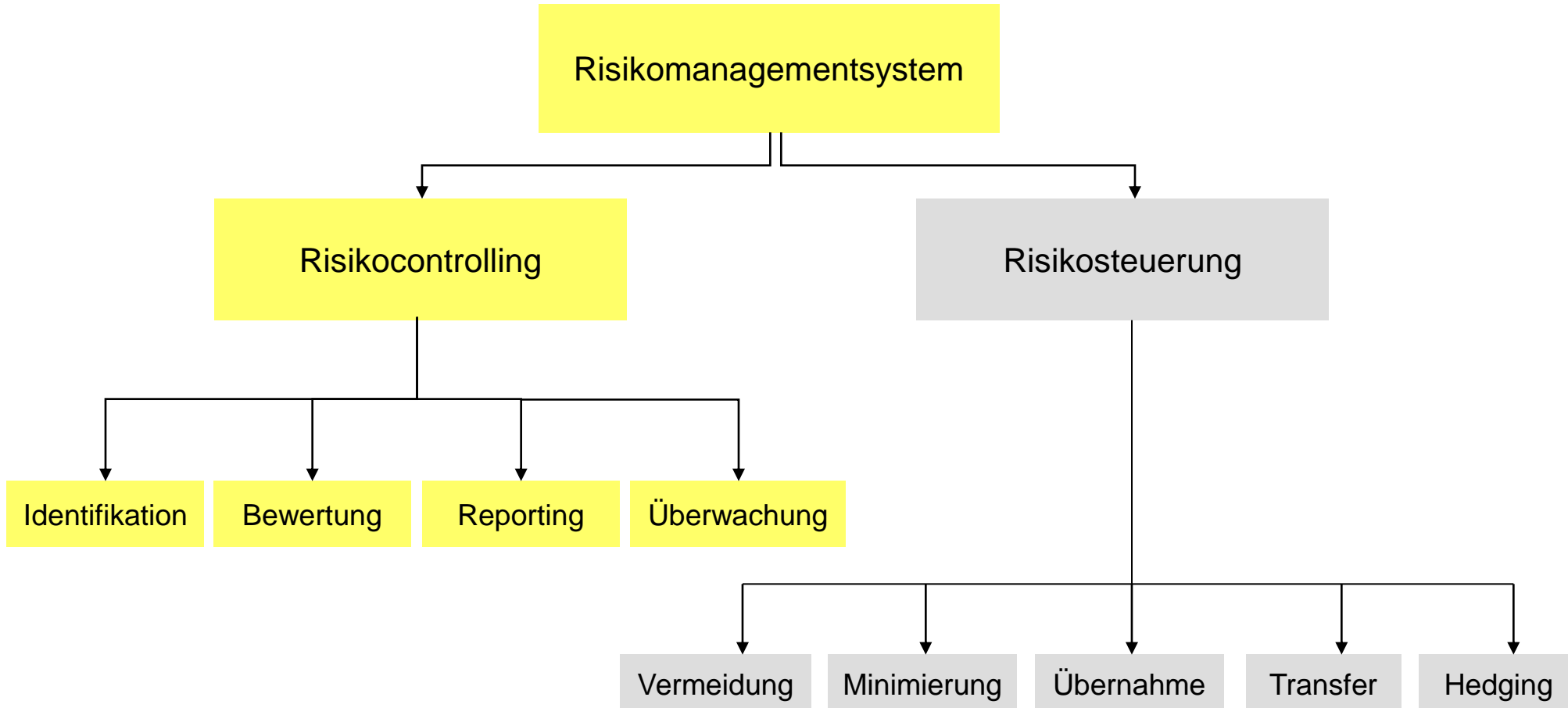
2. Deutscher Kongress Gesundheitsversorgung

Risikomanagement nur zur Pflichterfüllung?

Mannheim, 6. Juli 2011

Risikomanagement: Bewusster und organisierter Umgang mit Risiken



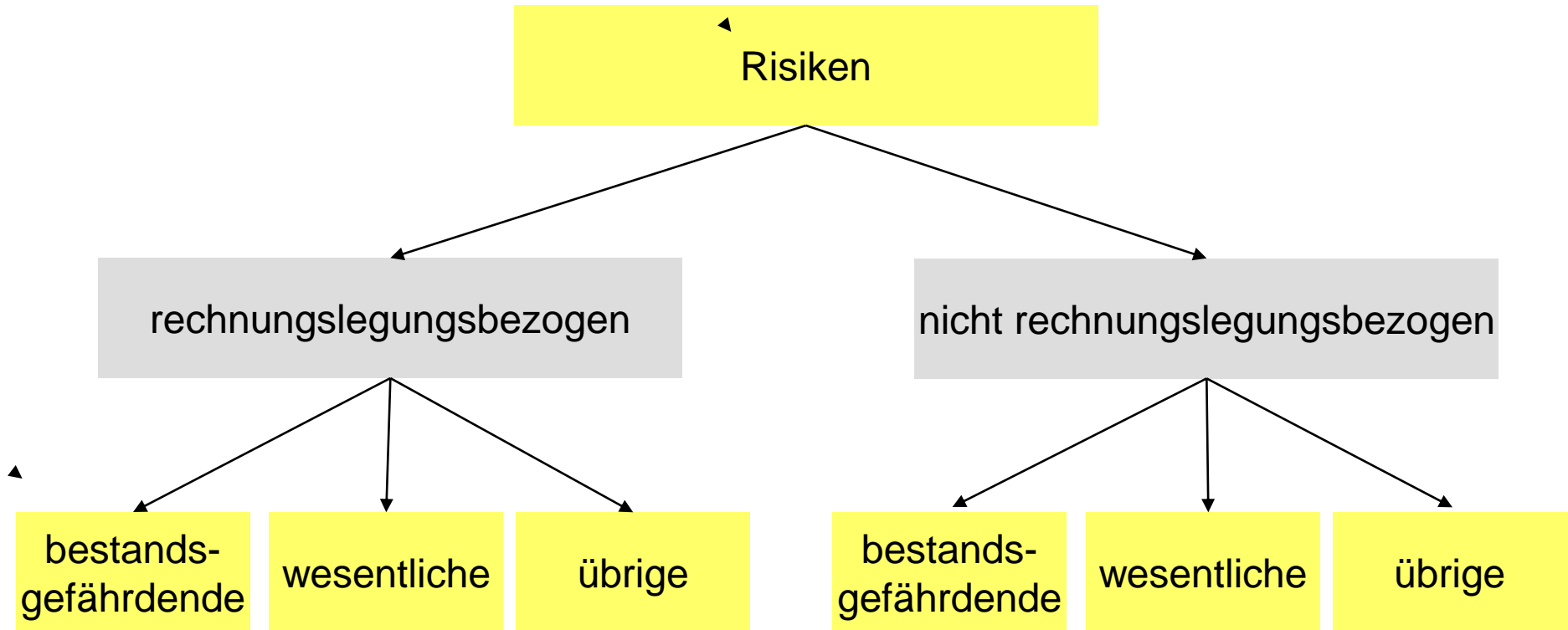


Die Pflichtübung: Risikofrüherkennungssystem (§ 91 AktG)

- „Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“
- Obwohl im Aktiengesetz verankert, hat diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschaftsformen
- Ein Risikofrüherkennungssystem gehört zum Instrumentarium einer ordentlichen Geschäftsführung

§ 53 HGrG und Risikofrüherkennungssystem

- Definition von Frühwarnsignalen nach Art und Umfang und Ergreifen von Maßnahmen, um bestandsgefährdende Risiken erkennen zu können
- Die Maßnahmen müssen geeignet sein, um ihren Zweck zu erfüllen und auch durchgeführt werden
- Die Maßnahmen müssen ausreichend dokumentiert sein
- Frühwarnsignale und Maßnahmen müssen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst werden



Exkurs: Chancen und Risiken aus der Krankenhausfinanzierung im Lagebericht

Tragender Grundsatz der **Krankenhausfinanzierung** in Deutschland ist das Prinzip der **dualen Finanzierung**:

- Der operative Betrieb wird über **Fallpauschalen** (Landesbasisfallwert) von den Krankenkassen finanziert.
- Investitionen sollen über **Fördermittel** (Investitionszuschüsse) durch das Land finanziert werden.

Hieraus ergeben sich wesentliche **Risiken**:

- **Deckelung durch Erlösbudget** bei überproportional zur Betriebsleistungen **steigenden Kosten** (vor allem Personal und Material)
- **Fördermittel** für Investitionen werden nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt

Integrierte Planung und Berichterstattung im Lagebericht:

- Berücksichtigt die **Ergebnisplanung** zusätzliche Belastungen aus der Fremdkapitalfinanzierung von Investitionen?
- Ist das vorgesehene **Medizinkonzept** kompatibel mit den zur Verfügung stehenden Mitteln?
- Wurden für die Entwicklung der Personalsituation und der Personalkosten verschiedenen **Szenarien** entwickelt?

Zwischenfazit

- Durch Erfüllung der „Pflichtübung“ sind nur die Spitzenrisiken abgedeckt
- Es gibt keine konkrete gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems, das mindestens auch noch wesentliche Risiken abdeckt
- Selbst börsennotierte Unternehmen müssen nur:
 - Über wesentliche Merkmale des Risikomanagementsystems berichten
 - Nur soweit es den Rechnungslegungsprozess betrifft
 - Also etwa nicht strategische Risiken
 - Die entsprechende Vorschrift (§ 289 Abs. 5 HGB) verlangt aber nicht die Einrichtung eines Risikomanagementsystems!
 - Die Vorschrift hat keine Ausstrahlungswirkung auf andere Gesellschafts-formen

Problem 1: Lageberichterstattung

- Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.
- Einzige Informationsquelle bisher: Risikofrüherkennungssystem liefert bestandsgefährdende Risiken
- Bestandsgefährdende Risiken sind aber nur eine Teilmenge der wesentlichen Risiken!
- Ermittlung der anderen wesentlichen Risiken und der wesentlichen Chancen?
 - Erfahrung?
 - Bauchgefühl?

Problem 2: Anforderungen des Aufsichtsrats

Wirksamkeits- und Effizienzprüfung durch den Aufsichtsrat

Vorstand

Verantwortung

- Risikomanagement
 - Internes Kontrollsystem
 - Interne Revision

Financial Reporting
Operations
Compliance

Kontrolle der Wirksamkeit

Überwachung

Aufsichtsrat

Fazit

- Fundierte Lageberichterstattung wäre mit einem Risikomanagementsystem auf einer sicheren Grundlage möglich.
- Aufsichtsräte haben ein berechtigtes Interesse an der Einrichtung eines Risikomanagementsystems.
- Die Anforderung an eine ordentliche Geschäftsführung könnten in Abhängigkeit von der Komplexität eines Krankenhausunternehmens die Einrichtung eines Risikomanagementsystems erforderlich machen.

Risikomanagement nur zur Pflichterfüllung? Nachhaltige Stärkung des Unternehmenserfolgs (1)

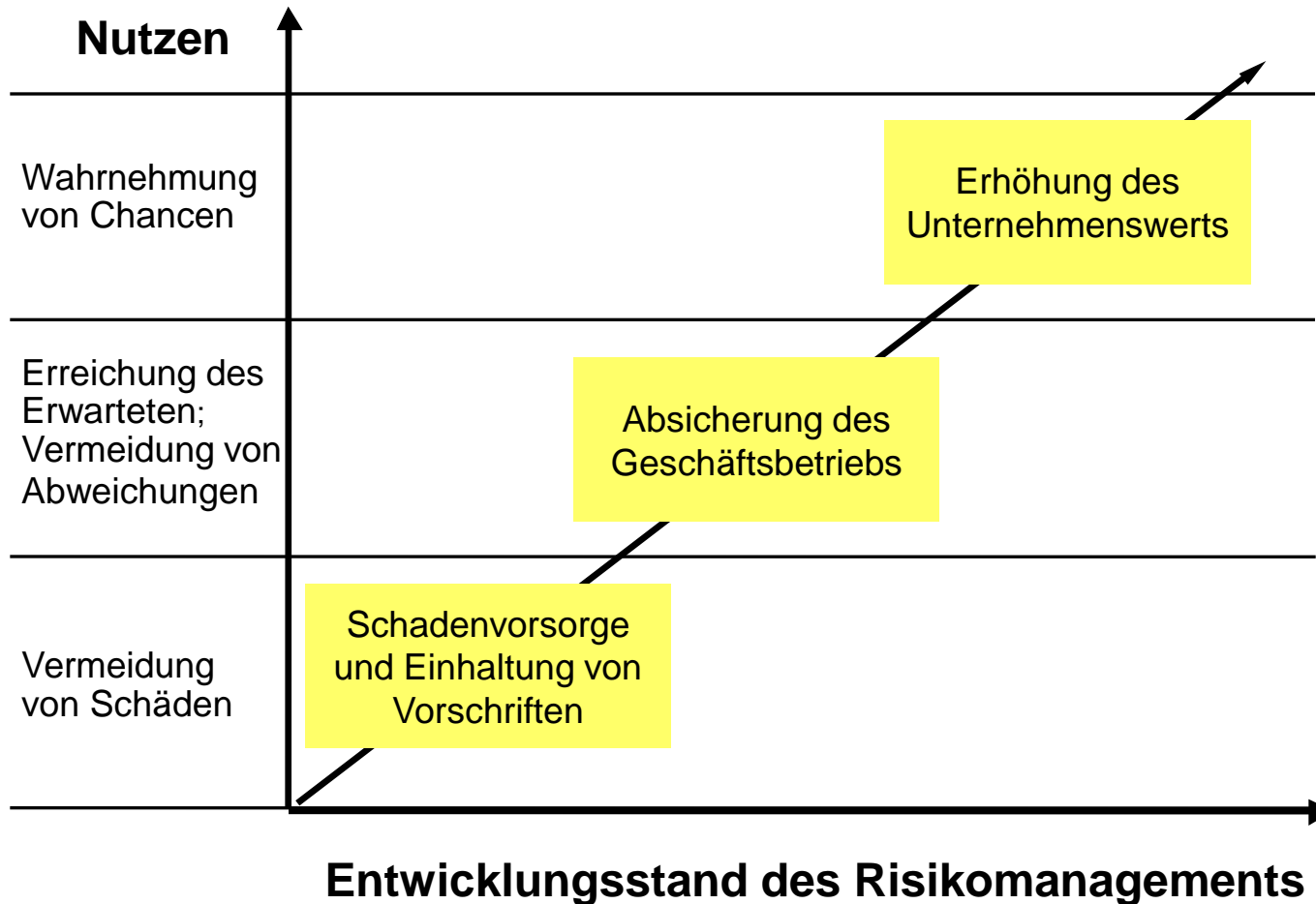
Ein effektiver Risikomanagementprozess...

- ... erschließt Risiko als zusätzliche Steuerungsgröße
- ... integriert Chancenmanagement
- ... senkt Fehlerrisiken in klinischen und administrativen Prozessen
- ... senkt die Kosten



Optimale Ausnutzung des Chancen-Risiko-Portfolios und nachhaltige
Sicherung des Unternehmenserfolgs

Risikomanagement nur zur Pflichterfüllung? Nachhaltige Stärkung des Unternehmenserfolgs (2)



Erfolgsfaktoren

- Commitment GF und AR
- Abgegrenzte Verantwortlichkeiten
- Involvierung aller Hierarchiestufen
- Aktive Kommunikation und Überwachung
- Risikokultur durch Anreizsystem fördern

- Ebner Stolz – Fakten
- Unser Leistungsspektrum im Gesundheitswesen
- Ihre Ansprechpartner

Ebner Stolz - Fakten

Wirtschaftsprüfung und Beratung auf höchstem Niveau

langjährige Verbindungen in Wissenschaft,
Fachgremien und Finanzverwaltung

über 800 Mitarbeiter, hoher Anteil von
Berufsträgern

Generalistischer Beratungsansatz

Branchenausrichtung durch
Kompetenzzentren

Beratung auf Augenhöhe

Marktführer im Mittelstand



Unser Leistungsspektrum im Gesundheitswesen

Jahresabschlussprüfung nach HGB/IFRS/KHBV



Bescheinigungen nach KHEntgG und KHG

Prüfung nach § 53 HGrG



Steuerdeklaration

Begleitung von Betriebsprüfungen



Gestaltungsberatung in Konzernstrukturen

Interne Revision und Interne
Kontrollsysteme im Krankenhaus



Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen von Investitionen
und Planplausibilisierungen



Prüfung von Risikomanagementsystemen



Ihre Ansprechpartner



Wolfgang Berger

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner

Tel. +49 711 2049-1167
wolfgang.berger@ebnerstolz.de

Prüfung und Beratung von Krankenhäusern und
Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie von
gemeinnützigen Organisationen und Studentenwerken

Leiter des Kompetenzzentrums Gesundheitswesen

Konzernrechnungslegung einschließlich internationale
Rechnungslegung

Referententätigkeit an der Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie und beim Deutschen
Studentenwerk e. V.



Brent Schanbacher

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Prokurist

Tel. +49 711 2049-1146
brent.schanbacher@ebnerstolz.de

Breite Branchenerfahrung im Gesundheitswesen

Prüfung und Beratung von Krankenhäusern und
Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie von
gemeinnützigen Organisationen und sozialen
Einrichtungen

Mitglied des Kompetenzzentrums Gesundheitswesen

Referententätigkeit an der Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie sowie Veröffentlichungen
im Bereich Rechnungslegung und Steuern von
Krankenhäusern

Prüfung des Risikofrüherkennungssystems

